

Anspruch auf Lebenspartnerrente

- ❑ Eine Lebenspartnerschaft ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die untereinander nicht verwandt sind und deren Partnerschaft nicht gemäss dem Partnerschaftsgesetz eingetragen ist. Als Lebenspartnerschaft gilt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von verwandten Personen, zwischen denen kein Ehehindernis besteht.
- ❑ Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn sie oder er keine Ehegattenrente oder keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht und
 - das 40. Altersjahr vollendet hat und mit der verstorbenen Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat; *oder*
 - für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, die gemäss den reglementarischen Bestimmungen Anspruch auf Waisenrenten haben.
- ❑ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft PUBLICA in Form eines Lebenspartnervertrages schriftlich gemeldet worden ist. Dieser von beiden Lebenspartnern unterzeichnete Lebenspartnervertrag ist im Original und zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner PUBLICA zuzustellen.
- ❑ Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente ist bis spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person geltend zu machen.
- ❑ PUBLICA prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der leistungsansprechenden Person. Bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen verlangt PUBLICA namentlich:
 - den Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person belegt wird, oder den Nachweis, dass in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
 - Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
 - Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
 - weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.
- ❑ Wird eine Lebenspartnerschaft aufgelöst, ist dies PUBLICA unverzüglich mitzuteilen.
- ❑ Die Dauer einer Lebenspartnerschaft wird an die Dauer einer allfällig darauffolgenden Ehe oder einer allfällig darauffolgenden eingetragenen Partnerschaft angerechnet, falls ein von beiden Lebenspartnern unterzeichneter Lebenspartnervertrag im Original und zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner PUBLICA zugestellt wurde.
- ❑ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erlischt
 - bei Heirat, bei Eintragung einer Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz, beim Eingehen einer neuen Lebenspartnerschaft im Sinne unserer reglementarischen Bestimmungen oder beim Tod der überlebenden Lebenspartnerin oder des überlebenden Lebenspartners;
 - wenn die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Ehegattenrente infolge Tod ihres geschiedenen Ehegatten oder seiner geschiedenen Ehegattin bekommt.

Lebenspartnervertrag

zwischen: SV-Nr. _____
(versicherte oder rentenbeziehende Person [=vP])

Geburtsdatum / Zivilstand: _____

Heimatort / Nationalität: _____

und (Lebenspartner/in [=Lp])

Geburtsdatum / Zivilstand: _____

Heimatort / Nationalität: _____

Adresse: _____

1. Die vorliegende Vereinbarung dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche zu Gunsten des/der überlebenden Lebenspartners/in einer versicherten oder rentenbeziehenden Person gegenüber PUBLICA zu wahren.
2. Die Parteien haben das Merkblatt «Anspruch auf Lebenspartnerrente» von PUBLICA, welches integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet, zur Kenntnis genommen und anerkennen ausdrücklich die darin festgelegten Bedingungen. Die Parteien bestätigen das Bestehen einer Lebenspartnerschaft und halten übereinstimmend fest, dass sie seit _____ einen gemeinsamen Wohnsitz haben und/oder einen gemeinsamen Haushalt führen.
3. _____ (vP) verpflichtet sich, die vorliegende Vereinbarung PUBLICA zur Kenntnis zu bringen und jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschriften:

_____ (vP)

_____ (Lp)

Senden Sie den Vertrag ausgefüllt an:
Pensionskasse des Bundes PUBLICA, Eigerstrasse 57, 3007 Bern